

Wahlordnung für den Elternbeirat des Rupprecht-Gymnasiums München

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wahlmodus
- § 4 Wahlvorstand
- § 5 Wahlvorschläge
- § 6 Durchführung der Wahl
- § 7 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 8 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 9 Wahlprüfung
- § 10 Weitere Bestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Zusammensetzung des Elternbeirats

Nach Art. 66 des BayEUG Absatz 1 besteht der Elternbeirat aus 12 Mitgliedern.

§ 2 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 14 Absatz 1 BaySchO 2016 bzw. Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten und Eltern volljähriger Kinder, die wenigstens ein Kind haben, das das Rupprecht-Gymnasium besucht. Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Schule tätigen Lehrer.

§ 3 Wahlmodus

Die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats erfolgt durch Briefwahl. Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung einen Termin für den Eingang der Wahlvorschläge, für die Ausgabe der Wahlunterlagen sowie für die Abgabe der Stimmzettel (Wahltag) fest. Die Wahlen zum Elternbeirat werden alle 2 Jahre durchgeführt

§ 4 Wahlvorstand

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlvorstand) Der Vorsitzende (Wahlleiter) sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands wählt der Elternbeirat ein Ersatzmitglied. Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen für den Wahlvorstand erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Wahlvorschläge

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Elternbeirat sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen. Wahlvorschläge können bis 4 Tage vor der vorgesehenen Ausgabe der Wahlunterlagen auch über die E-Mail-Adresse des Elternbeirats eingereicht werden.

§ 6 Durchführung der Wahl

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Pro Kind am Rupprecht-Gymnasium darf nur ein Stimmzettel vom, für dieses Kind Wahlberechtigten, abgegeben werden. Auf diesem dürfen insgesamt maximal 12 Stimmen vergeben werden. Auf einen Kandidaten kann maximal eine Stimme entfallen. Die Stimmvergabe muss aus dem Stimmzettel eindeutig ersichtlich sein, andernfalls ist dieser ungültig. Die Stimmzettel müssen für eine gültige Stimmabgabe bis zum gemäß § 3 festgesetzten Wahltag beim Klassen-/Kursleiter eintreffen.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlvorstand. Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die nach Ablauf des festgesetzten Wahltages in der Schule eintreffen. Als Mitglieder des Elternbeirats sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber. Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und auf der Internetseite des Elternbeirats sowie im Elterninformationsbrief des Elternbeirats allen Eltern bekannt gegeben. Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über den Wahlgang, der zu den Schulakten genommen wird.

§ 8 Sicherung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 9 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), des Bayerisches Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am 15.09.2020 in Kraft. Sie wird über die Homepage des Elternbeirates des Rupprecht-Gymnasiums bekannt gegeben.

München, 15.09.2020



Robert Grahl
(Schulleiter)



Theresa Graubmann
(Vorsitzende des Elternbeirats)